

ferenz in Karlsruhe sind auch in Bezug auf das Münzwesen Verhandlungen gepflogen worden, und diese haben zur Folge gehabt, daß ein besonderes Münzcartel zwischen den Vereinsstaaten abgeschlossen worden ist, welches des nächsten der Ratification entgegensteht. Die hohe Staatsregierung setzt uns davon in Kenntniß und erwartet ebensmäßig Ermächtigung zum definitiven Abschluß und zur Ratification. Ein Grund, die Genehmigung dazu zu versagen, ist nicht vorhanden, und diese daher auch in der jenseitigen Kammer beschlossen, überdem aber 1. die Veröffentlichung dieses Münzcartels nach dessen Ratification durch das Gesetzblatt beantragt, und 2. behufs der Ertheilung einer nachträglichen Genehmigung die Vorlegung dieses Cartels an die nächste Ständeversammlung erbeten worden.

Staatsminister v. Beschau: Es haben die Verhandlungen über ein solches Münzcartel ziemlich lange geschwebt, und man hat sich endlich am 21. October 1845 zu Karlsruhe über die wesentlichsten Punkte desselben vereinigt. Es ist die diesseitige Bereitwilligkeit, das Münzcartel zu erlassen, den übrigen Regierungen zu erkennen gegeben worden und nunmehr der Eingang der Ratification wohl bald zu erwarten. Es hat über diesen Gegenstand, wie es sich von selbst versteht, eine ausführliche Vernehmung mit dem Ministerium, der Justiz stattgefunden, und es hat sich dasselbe ganz damit einverstanden erklärt. Die Sache ist besonders auch deshalb von Wichtigkeit, weil man dieses Münzcartel auch auf die Nachahmung des Papiergeldes und öffentlicher Creditpapiere der einzelnen Zollvereinsstaaten ausgedehnt hat; ein Umstand, welcher für alle Staaten wichtig ist, die Creditpapiere und Papiergeld auszugeben haben.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde hier zwei Fragen zu stellen haben. Zuvörderst ist von der zweiten Kammer nach erfolgter Ratification des Münzcartels dessen Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt beantragt worden. Unsere Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse. Nimmt die Kammer dieses Deputationsgutachten an? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Die zweite Frage würde auf den Beschluß der zweiten Kammer gerichtet sein, welcher dahin geht: „die Vorlegung des Münzcartels an die nächste Ständeversammlung behufs einer nachträglichen Genehmigung zu erbeten.“ Die Deputation verwendet sich auch für diesen Beschluß der zweiten Kammer, und ich frage die Kammer: Will sie auch diesem Gutachten ihrer Deputation beitreten? — Erfolgt ebenfalls einstimmig.

Präsident v. Carlowitz: Es folgt nun der letzte Abschnitt des Berichts: IV), die Handels- und Schiffahrtsverträge betreffend.

Referent Bürgermeister Starke: Was den 4. Abschnitt anlangt, so erlaube ich mir einige Vorbemerkungen. Es sind hier theils solche Verträge in Frage, welche den Handel und

die Schiffahrt betreffen, theils Verträge, welche das Steuerwesen berühren. Die erstern haben die Belebung des Handelsverkehrs, die letztern mehr die Unterdrückung des Schleichhandels zum Gegenstande. Es wird im Allerhöchsten Decrete eröffnet, daß Handels- und Schiffahrtsverträge zu Stande gekommen seien namentlich mit den Königreichen Sardinien, Portugal und Belgien. Dies sind bloß Handelsverträge; zu der zweiten Gattung der Verträge gehört derjenige, welcher am 16. October 1845 nebst den dazu gehörenden Nebenverträgen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins abgeschlossen worden ist. Diese Verträge sind bereits durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht worden und wird gegenwärtig dazu nachträglich die ständische Genehmigung erwartet. Auch eine solche ist wohl nicht zu versagen. Nicht unbemerkt kann ich aber lassen, daß sich hier allerdings die Frage aufdringt, ob die hohe Staatsregierung berechtigt sei, dergleichen Verträge ohne vorhergegangene Zustimmung der Stände abzuschließen? Allein es ist diese Frage schon früher verhandelt worden, namentlich auf dem Landtage von 1832, und die erste und zweite Kammer hat schon damals die Ueberzeugung gewonnen, daß es rein unmöglich sei, die Staatsregierung in dieser Hinsicht zu binden, und daß eine solche Autorisation auch der Verfassungsurkunde nicht zuwiderläuft. Das Beispiel anderer constitutioneller, dem Zollvereine angehörender Staaten, wo ein ganz gleiches Verhältniß vorwaltet, wie in Sachsen, dürfte ebenfalls Bürgschaft dafür abgeben, daß es unbedenklich sei, der hohen Staatsregierung eine solche Ermächtigung zuzusprechen. In so weit würde sich also bei diesem Abschnitte bloß ein Aussprechen einer nachträglichen Genehmigung erforderlich machen, und dies ist der Hauptgegenstand, um welchen es sich hier handelt. Die Deputation hat jedoch geglaubt, damit noch einen andern Punkt verbinden zu müssen. Bei näherer Prüfung der letzten ständischen Schrift hat sie nämlich ersehen, daß schon damals die Staatsregierung ersucht worden ist, der jetzigen Ständeversammlung Mittheilung darüber zu machen, ob es rathlich oder möglich sei, die mit dem Königreiche Großbritannien abgeschlossene Handelsconvention wiederum zu kündigen, weil man nach den Ansichten, die am vorigen Landtage darüber laut wurden, glaubte, daß dieser Vertrag für Sachsen nicht vorthellhaft sei. Im Allerhöchsten Decrete ist eine Auslassung darüber nicht bewirkt worden, und die Deputation hat daher geglaubt, daß, wenn es gegenwärtig der hohen Staatsregierung noch nicht möglich sein sollte, darüber die gewünschte Auskunft zu ertheilen, dies doch für den nächsten Landtag erbeten werden müsse. Außerdem sind noch in der jenseitigen Kammer bei dieser Gelegenheit mehrseitige Wünsche ausgesprochen worden, womit man nach der Ansicht der Deputation sich einverstanden erklären könnte, weil die Organe der Staatsregierung bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer bereits erklärt haben, daß sie von gleichen Ansichten durchdrungen seien. Zunächst kommt wesentlich in Frage, ob ein Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen